

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/9761)

Allgemeines

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) greift gerne die Möglichkeit auf, gegenüber dem Landtag zu dem vorgelegten Gesetzentwurf vom 16. September 2015 Stellung zu beziehen. Die AKNW unterstützt grundsätzlich das Ziel, eine soziale Inklusion und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen soweit wie möglich herzustellen.

Nicht zu vernachlässigen ist die Frage der damit einhergehenden Kosten. Insoweit begrüßen wir die Hervorhebung in der allgemeinen Begründung (D. Kosten, Seite 3), dass den Trägern öffentlicher Belange ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird, wie, in welchen Schritten und in welcher Priorität diese Anforderungen generell, aber auch im Einzelfall umgesetzt werden.

Artikel 1

Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)

Zu § 2 Geltungsbereich

Das Gesetz stellt Anforderungen an die Träger öffentlicher Belange. Anders als im bisherigen Behindertengleichstellungsgesetz werden die angesprochenen öffentlichen Institutionen als „Träger öffentlicher Belange“ subsumiert. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, warum dieser aus dem BauGB entlehnte Begriff hier verwendet wird. Das Planungsrecht unterscheidet zwischen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und verwendet den Begriff im Zusammenhang mit Beteiligungsverfahren. Die AKNW bittet um Klarstellung, wie der Begriff in seiner Bedeutung im Inklusionsgrundsatzgesetz zu verstehen ist.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als eine der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft fällt sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes, was aber auch schon für das Behindertengleichstellungsgesetz zutraf. Die sich aus dem bestehenden Recht ergebenden Verpflichtungen haben wir in unsere Verwaltungsabläufe umgesetzt und bzgl. der baulichen Anforderungen durch unseren Geschäftssitz im Haus der Architekten nach dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen Bauvorschriften und deren Verständnis erfüllt.

Diese haben sich zwischenzeitlich weiterentwickelt. Wenn basierend auf dem IGG NRW über die Fachgesetzgebung (siehe Referentenentwurf zur BauO NRW) Anforderungen an den Bestand gestellt werden, kann die Träger öffentlicher Belange in ihrem Gebäudebestand ganz erheblich belasten. Wir gehen davon aus, dass den Trägern öffentlicher Belange trotz des eingeräumten Ermessensspielraums durch das Gesetz Kosten entstehen. Insoweit teilen wir nicht die Argumentation der allgemeinen Begründung, dass durch das Gesetz keine zusätzlichen neuen Kosten auslöst werden, weil es sich lediglich um eine Konkretisierung der ohnehin bestehenden Anforderungen zur Beachtung der Menschenrechte handele.

Zu § 3 Menschen mit Behinderung

Die AKNW begrüßt die Abkehr des Behindertenbegriffs von einer auf Defiziten aufbauenden Definition hin zu einer Definition, die auf gesellschaftliche Teilhabe zielt.

Zu § 5 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse wird in § 5 Abs. 1 als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen. Die Träger öffentlicher Belange sollen als Teil der Gesellschaft an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse mitwirken. Die AKNW geht davon aus, dass dies nicht im Wider-

spruch zu den in § 14 BauKaG NRW beschriebenen originären Aufgaben der AKNW steht. Demnach sollen wir die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise unterstützen. Wir nehmen die Aufgaben der Politikberatung im Bereich des Planen und Bauens sowie im Hinblick auf die Berufsaufgaben unserer Mitglieder (ca. 31.000 Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) wahr. Im Ergebnis der Abwägung der verschiedenen Belange werden wir uns weiterhin vorbehalten, uns bei der gesetzlichen Normierung zur Weiterentwicklung inklusiver Lebensverhältnisse auch kritisch zu einzelnen Anforderungen zu äußern. Dies betrifft insbesondere die derzeit diskutierte Novelle der Landesbauordnung, von der wir einerseits Eindeutigkeit zu den Anforderungen des Barrierefreien Bauens erwarten, die andererseits in ihren materiellen Anforderungen einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Belangen behinderter Menschen und denen der Bauherren bieten muss.

Über § 5 Abs. 4 werden die Träger öffentlicher Belange verpflichtet, bei Einrichtungen, an denen sie ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Regelungen des Gesetzes zu berücksichtigen. Dies verpflichtet die AKNW, künftig auch auf ihr Versorgungswerk, ihre Akademie und die Stiftung Deutscher Architekten entsprechend einzuwirken, was dort finanzielle Auswirkungen haben wird.

Zu § 6 Anforderungen an die Gesetzgebung

Der Gesetzgeber wird verpflichtet, Spezialgesetzgebungen für Behinderte zu vermeiden und stattdessen die Belange von Behinderten unmittelbar in den jeweiligen Fachgesetzen zu treffen. Die AKNW begrüßt diesen Ansatz, über den Sondergesetze für Menschen mit Behinderungen weitestgehend vermieden werden. So stellen wir an das Gesetzgebungsverfahren der anstehenden Novelle der Landesbauordnung den Anspruch, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen gegenüber den berechtigten Interessen von Bauherren und Investoren abgewogen werden und es nicht zu überzogenen Anforderungen kommt.

Zu § 9 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Nach § 9 Abs. 3 sollen die Träger öffentlicher Belange aktiv auf ein inklusives Umfeld hinwirken. Wir verweisen auf unsere Position zu § 5 Abs. 1 IGG NRW.

Zu § 10 Inklusionsbeirat

Der Inklusionsbeirat NRW, der sich am 20. Dezember 2011 konstituiert hat, erhält nun eine gesetzliche Grundlage, nachdem er sich als geeignetes Forum für einen Austausch erwiesen hat. Die AKNW begrüßt die gesetzliche Normierung des Inklusionsbeirates und äußert ihr Interesse, weiterhin und dauerhaft in diesem Gremium mitwirken zu wollen.

Artikel 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu § 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

Nach § 1 Abs. 3 sind die Träger öffentlicher Belange verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen. Wir verweisen auf die Position zu § 5 Abs. 1 IGG NRW.

Zu § 7 Barrierefreiheit in Bereichen Anlagen und Verkehr

Anders als bisher wird bei der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr nicht nur auf die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, sondern auf die allgemein geltenden Rechtsvorschriften Bezug genommen. Durch den generellen Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften wird der Anwendungsbereich der Vorschrift gegenüber der bisherigen Fassung erweitert. Wir regen an, von dieser Weiterung abzusehen, da nicht erkennbar ist, welcher allgemeine Rechtsrahmen damit angesprochen wird. Der Anwender wäre dadurch gezwungen, seine Planungsaufgabe mit sämtlichen Rechtsbereichen auch jenseits des Baurechts abzugleichen. Zudem durchbricht diese „General Klausel“ den in § 6 IGG NRW normierten Grundsatz, Belange von Behinderten unmittelbar in den jeweiligen Fachgesetzen zu regeln.

Die AKNW rät dringend dazu, aus Gründen der Rechtssicherheit den bislang nur in der Begründung angesprochenen baulichen Bestandschutz auch in den Gesetzestext zu übernehmen.

Zu §§ 8 und 9 (Kommunikation, Bescheide, Informationen, Vordrucke)

Schon das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtete die AKNW, hörbehinderten Menschen geeignete Kommunikationshilfen zur Verfügung zu stellen, Bescheide, amtliche Informationen und Vordrucke auf die besonderen Belange Behinderter abzustellen und den Online-Auftritt barrierefrei zu gestalten. Insoweit entstehen der AKNW aus dem Gesetz keine neuen Verpflichtungen, sehr wohl aber den Einrichtungen der AKNW. Wir verweisen auf unsere Position zu § 5 Abs. 4 IGG NRW.

Düsseldorf, 3. November 2015